

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 22.09.2022

Jahr 2022

Veröffentlicht am 26.09.2022

5. Beschluss: Änderung der Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL)

5. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Ausweis-RL geändert wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL), kundgemacht am 03.10.2006 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zertifikat“ die Wortfolge „iSd § 21 Abs 2 RAO“ eingefügt. Die Absatzbezeichnung des Abs. 1 entfällt.

2. § 5 Abs. 2 entfällt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 26.09.2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.